

RS Vwgh 1994/6/23 92/06/0239

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.06.1994

Index

L82005 Bauordnung Salzburg

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

BebauungsgrundlagenG Slbg 1968 §16 Abs1;

BebauungsgrundlagenG Slbg 1968 §19;

VVG §1 Abs1;

VVG §4;

Rechtssatz

An der Verpflichtung des Grundeigentümers iSd § 19 Slbg BebauungsgrundlagenG 1968, die Vorschriften gemäß § 16 Slbg BebauungsgrundlagenG 1968 zu erfüllen, vermag weder der Umstand etwas zu ändern, daß er alle Teile der ursprünglichen Grundstücke mit Ausnahme des (neu gebildeten) "Straßengrundstückes" mittlerweile durch Veräußerung Dritten übereignet hat, noch der Umstand, daß gemäß dem vorgelegten "Mustervertrag" (Vertragsmuster, nach dem die Verträge mit den einzelnen Erwerbern abgeschlossen wurden) die unentgeltliche Übertragung dieser Straßenparzelle ins öffentliche Gut der Gemeinde vorgesehen ist. Ebenso wenig kommt es auf die privatrechtlichen Beziehungen zwischen dem Grundeigentümer und den Erwerbern der verschiedenen "Einzel-Bauplätze" an, dh, es ist für das vorliegende Beschwerdeverfahren unerheblich, zu welchen Straßenbauleistungen sich der Grundeigentümer gegenüber den Erwerbern verpflichtet hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1992060239.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>